

Stimmung in Bibliothekarkreisen beseitigt wird, desto besser wird es für den Buchhandel sein — auch in der Rabattfrage!

Videant Consules!

Leipzig, 6. April 1903.

Otto Harrassowitz.

Zwangsvollstreckung gegen den Verleger behufs Vertragserfüllung.

F. Die Bestimmungen des Verlagsrechtsgesetzes beschäftigen sich nicht mit der Frage der Vollstreckung des Urteils, durch das, der Klage des Verfassers entsprechend, der Verleger zur Erfüllung des Verlagsvertrags verurteilt wird; die Zwangsvollstreckung wird, soweit es sich um die aus dem Verlagsvertrag entstehenden Rechtsverhältnisse handelt, in dem gedachten Gesetze überhaupt nicht berührt, und darauf ist es zurückzuführen, wenn starke Zweifel in Ansehung der Vollstreckungsart gegenüber dem Verleger bestehen.

Was die Vollstreckung eines Urteils betrifft, durch das der Verfasser zur Erfüllung des Verlagsvertrags verurteilt wird, so können derartige Zweifel nicht auftauchen, weil wir in § 10 des Urheberrechtsgesetzes eine Vorschrift besitzen, die sich hierauf bezieht. Inhaltlich derselben findet die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt, und es kann auch die Einwilligung nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. In Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Erzwungung von Handlungen genügt diese Rechtsnorm, um eine befriedigende Beantwortung der Fälle zu ermöglichen, welche die Praxis in der Hauptsache beschäftigen. (Vergleiche hierzu auch die Ausführung im Börsenblatt 1902, Nr. 34.)

Was nun die Vollstreckung gegen den Verleger betrifft, so muß zunächst geprüft werden, ob die Handlung, zu der der Verleger verurteilt wird, durch einen Dritten vorgenommen werden kann oder nicht, da bekanntlich in der Zivilprozessordnung diese beiden Kategorien von Handlungen scharf von einander getrennt werden und der Ungehorsam gegen das Urteil bei den einen in anderer Weise gebrochen wird als bei den andern. Die Verpflichtung des Verlegers besteht nach Gesetz und Vertrag in der Vervielfältigung und Verbreitung des ihm in druckfertigem Zustande übergebenen Werks. Die Vervielfältigung sowohl wie die Verbreitung ist im allgemeinen keine Handlung, die nur von dem Verleger vorgenommen werden kann, der mit dem Verfasser den betreffenden Verlagsvertrag abgeschlossen hat, sondern eine Handlung, die auch durch einen Dritten vornehmbar ist. Hierüber besteht, soweit ersichtlich, weder in buchhändlerischen noch in juristischen Kreisen ein Zweifel. Man hat behauptet, daß der Satz nicht als ein vollständig ausnahmsloser bezeichnet werden könne, daß es vielmehr Fälle — allerdings nur Ausnahmefälle — gebe, in denen nur ein ganz bestimmter Verleger den Verlagsvertrag zu erfüllen imstande sei; allein die Richtigkeit dieser Auffassung ist nicht zugegeben, und es scheint, daß bei ihr eine gewisse Verwechslung zwischen Verlag und Druckerei mit unterläuft. Ist aber die dem Verleger obliegende Verpflichtung auch seitens eines Dritten zu erfüllen, so kommt für die Zwangsvollstreckung § 887 der Zivilprozessordnung in Betracht. Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist hiernach der Gläubiger von dem Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen. Zugleich kann der Gläubiger beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen, die durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kosten-

aufwand verursacht. Diese Bestimmungen finden auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder der Leistung von Sachen indessen keine Anwendung.

Das Verfahren ist sonach in dem gegebenen Fall ein ganz einfaches; der Verfasser hat bei dem Prozeßgericht den Antrag zu stellen, ihm die Ermächtigung zu erteilen, das Werk durch einen andern Verleger vervielfältigen und verbreiten zu lassen; es ist nicht notwendig, daß er in dem Antrag schon den Namen des Verlegers angibt, bei dem er an Stelle des ursprünglichen die betreffenden Arbeiten vornehmen lassen will, vielmehr genügt die allgemein gehaltene Beantragung, daß ihm die Ermächtigung zur Vornahme der Vervielfältigung und Verbreitung durch einen Dritten erteilt werde. Auf Grund dieser Ermächtigung wird nun der andre Verleger das Werk vervielfältigen und verbreiten, und es fragt sich nun, welche Firma er auf demselben anzugeben hat, seine eigne oder diejenige des Verlegers, auf dessen Kosten die Herstellung geschieht.

Hierüber sind die Ansichten sehr geteilt, und es ist nicht zu bestreiten, daß die Beantwortung der Frage zweifelhaft erscheint; indessen sprechen doch überwiegende Gründe dafür, daß die Firma des Verlegers anzugeben ist, der die Kosten der Herstellung tragen muß, und diese Auffassung scheint sich auch die Herrschaft verschaffen zu wollen, zum mindesten in den juristischen Kreisen. Durch die Weigerung des Verlegers, den Vertrag wie vereinbart zu erfüllen, durch die Klage des Verfassers auf Erfüllung, die daran sich anschließende Verurteilung zur Erfüllung und schließlich die Ermächtigung des Verfassers durch das Prozeßgericht, die in Betracht kommende Handlung durch einen andern Verleger vornehmen zu lassen, wird der Verlagsvertrag keineswegs aufgelöst. Alle diese Akte bestätigen vielmehr nur das Fortbestehen desselben; der ursprüngliche Verleger bleibt somit auch Verleger, trotzdem ein Teil der ihm obliegenden Verbindlichkeiten nicht von ihm, sondern von einem andern erfüllt wird; dieser andre tritt nicht an seiner Stelle in den Verlagsvertrag ein, sondern er schließt nur mit dem Verfasser einen neuen Vertrag ab, der teilweise den gleichen Inhalt hat wie der ursprüngliche Verlagsvertrag, aber sich andererseits doch nicht mit diesem vollständig deckt.

Der Umstand, daß die Vornahme der Handlung — hier also die Vervielfältigung und Verbreitung des Werks — auf Kosten des ersten Verlegers geschieht und letzterer sogar gehalten ist, die Vorauszahlung dieser Kosten zu betätigen, beweist ganz klar, daß der Verlagsvertrag fortbesteht und somit dem Verleger auch die von ihm übernommenen Pflichten nach wie vor obliegen. Ist dies der Fall, dann muß das Werk mit seiner Firma bezeichnet werden, und es erscheint sonach nicht zutreffend, wenn der Dritte angibt, das Werk sei in seinem Verlage erschienen. Der Dritte tritt zu dem Schuldner in kein Rechtsverhältnis; er schließt mit dem Gläubiger einen Vertrag ab, bei dem dieser nicht etwa als Vertreter des Schuldners, d. h. des ursprünglichen Verlegers auftritt, sondern als Kontrahent eignen Namens. Der Verfasser, der den Dritten mit der Vervielfältigung und Verbreitung beauftragt, haftet mit Rücksicht hierauf unter Umständen dem ursprünglichen Verleger für Fehler des Dritten bei der Ausführung der übertragenen Arbeiten; indessen tritt diese Haftung nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein; der Verfasser bestellt den Dritten zu einer Verrichtung, nämlich zu der Vervielfältigung und zu der Verbreitung des Werks, er haftet für die Fehler sonach unter der Voraussetzung, daß er bei der Auswahl desselben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat. Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Voraussetzung sich nur höchst selten wird nachweisen lassen und daß daher von einer nennenswerten praktischen Bedeutung dieser Haftung nicht die Rede sein kann.